

# Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise  
Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte  
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herrn Pälecke  
Telefon : 2330  
E-Mail : Dieter.Pälecke@im.mv-regierung.de  
Az. : II 330 – 175.92.00

Schwerin, **28.** Juli 2009

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

## **Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.03.2009 (VV M-V) zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder - 3. Runderlass -**

Aufgrund verschiedener Fragen, die sich aus der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Land – Kommunen vom 11.03.2009 ergeben und häufig gestellt wurden, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

### **1. Inkrafttreten des geänderten Artikels 104b GG**

Auf die Änderung des Artikels 104b GG wurde in den vorhergehenden Runderlassen hingewiesen. Die Änderungen sind zwar vom Bundestag und Bundesrat beschlossen, jedoch bislang nicht in Kraft getreten, da die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) noch aussteht.

### **2. Förderung von Ersatzneubauten**

- a) Die Konjunkturlösungen der VV M-V unterliegen den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO. Damit hat ein Kostenvergleich der Förderentscheidung voranzugehen. Sobald die Kosten der Sanierung nicht mehr als 80 % der Kosten eines vergleichbaren Neubaus (einschließlich Abriss des alten Gebäudes) aus-

machen, ist die Sanierung noch zulässig. Andernfalls ist davon auszugehen, dass ein Ersatzneubau wirtschaftlicher als eine Sanierung ist.

- b) Der Ersatzneubau ist an gleicher Stelle, zumindest aber in unmittelbarer räumlicher Nähe des alten Standortes zu realisieren. Einen Neubau irgendwo im Kreisgebiet anstelle des abzureißenden Baukörpers als Ersatzneubau zu deklarieren, ist nicht mehr sachgerecht, da der unmittelbare räumliche Bezug fehlt.
- c) Ein Ersatzneubau hat sich ungefähr an den Raumvolumina des vergleichbaren Altbaus, unter Berücksichtigung der aktuellen Schulgesetzgebung, zu orientieren.

Für vertretbar wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b ZulnvG gehalten, wenn ein Grundschulneubau als Ersatz für zwei alte stark sanierungsbedürftige Grundschulen errichtet wird.

- d) Die Nachhaltigkeit des Ersatzneubaus ist zu belegen. Diese trifft dann zu, wenn die Schule lt. genehmigtem Schulentwicklungskonzept des Landkreises bestandsfähig ist.

### **3. Stichtagsregelung zur Beurteilung der Förderunschädlichkeit eines Vorhabens**

Nach den VV zu §§ 23 und 44 LHO kommt es zur Beurteilung der „Förderunschädlichkeit“ eines Vorhabens auf den Baubeginn (Kriterium: Datum der Unterschrift unter den ersten Bauleistungsvertrag mit einem Unternehmen) an. Anders verhält es sich bei nach dem ZulnvG geförderten Maßnahmen. Hier zählt die Fertigstellung des Vorhabens. Beispiel: Ein Vorhaben wurde Mitte Juni 2009 (nach alter Rechtslage) begonnen und wird zum 01.09.2009 (neue Rechtslage) fertiggestellt. Damit ist zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens die neue Rechtslage aufgrund des geänderten Artikel 104b GG (siehe dazu oben unter Nr. 1) zugrunde zu legen, die eine weite Auslegung der Förderatbestände zulässt.

### **4. Zum Mittelabruf**

In der VV M-V vom 11.03.2009 ist unter § 5 Abs. 4 ausgeführt, dass „das Innenministerium ermächtigt wird, die Auszahlung der Mittel anzuordnen, sobald sie zur Begleichung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden. Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise übergeben dazu für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Innenministerium grundsätzlich zum Monatsende den erforderlichen Mittelabruf mit einer Übersicht über die getätigten Ausgaben im abgelaufenen Monat einschließlich der sich daraus ergebenden Bundes- und Landesanteile.“

Nach einer Protokollvereinbarung zwischen Bund und Ländern wird für den kommunalen Bereich eine Abweichung für zulässig erachtet. Danach können die Rechnungen der kommenden zwei Monate in den Mittelabruf einbezogen werden.

Beispiel: Planmäßig zum 30.07.2009 erfolgt der Mittelabruf. Die für August und September erwarteten Rechnungen können (müssen jedoch nicht) berücksichtigt werden. Mit

dieser Ausnahmeregelung wird es erleichtert, die erforderliche Liquidität zur Rechnungsabgleichung zu verschaffen, ohne Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus trägt das Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu beachten ist, dass bei einem „Überstrapazieren“ des Mittelabrufes ein Rückforderungsanspruch entstehen kann. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an zu verzinsen. Die Höhe der Zinsen orientiert sich an dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben.

#### **5. Bewilligung von Finanzhilfen nach dem ZIP für nichtkommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Im 2. Runderlass wurde darauf hingewiesen, dass Bewilligungsbescheide an freie Träger grundsätzlich über die Belegenheitsgemeinde erfolgen sollen.

Für den Fall, dass nichtkommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie etwa Schulstiftungen, Adressat von Zuwendungsbescheiden der Landräte sein sollen, spricht hiergegen nichts. Allerdings ist für diese Konstellation die Berichtspflicht gegenüber dem Freien Träger im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zu regeln.

#### **6. Abgrenzung des Förderbereichs „Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1d ZulInvG sind kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung) förderfähig.

Der Begriff „Weiterbildung“ ist nicht beliebig frei interpretierbar. Er ist entsprechend der zentralen Definition des Deutschen Bildungsrates zu verstehen. Danach ist Weiterbildung als die „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer verschiedenartig ausgewählten Bildungsphase“ definiert. Für Einrichtungen, die danach keine Weiterbildungseinrichtungen sind, kommt jedoch eine Förderung als sonstige Infrastrukturinvestition gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2f ZulInvG in Betracht.

#### **7. Fotovoltaik-Anlagen und Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach Erneuerbare Energiengesetz (EEG)**

Förderungen von Fotovoltaik-Anlagen nach dem ZulInvG bei gleichzeitiger Vereinnahmung von laufenden Einspeisevergütungen nach dem EEG sind grundsätzlich miteinander kompatibel und unterfallen nicht dem Doppelförderungsverbot. Die laufende Vergütung nach dem EEG stellt EU-rechtlich keine Beihilfe und bundes- und landesrechtlich keine Zuwendung dar. Die Einspeisevergütung wird aus Stromeinnahmen finanziert, die von den Stromabnehmern generiert werden. Die Einspeisevergütung kommt demnach nicht vom Staat und ist damit weder beihilferechtlich noch zuwendungsrechtlich relevant.

## 8. Einsatz von Mitteln der Infrastrukturpauschale nach § 10 h FAG M-V (ISP) zur Kofinanzierung von nach dem ZulnvG geförderten Maßnahmen

Die Kofinanzierung von Finanzhilfen nach dem ZulnvG mit ISP-Mitteln ist zulässig. Die ISP nach § 10 FAG M-V speist sich aus Soli II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Diese sind nach der Rechtsqualität allgemeine Deckungsmittel für den Landeshaushalt. Nach Bund-Länder-FAG werden sie für teilungsbedingte Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft gewährt. Mithin sind z.B. die ISP-Mittel von 20 Mio. € im Jahre 2009 ein Förderprogramm des Landes innerhalb des FAG M-V und keine Bundesmittel für einen speziellen Förderzweck. Daher können ISP-Mittel als kommunale Eigenmittel dargestellt werden; es liegt keine Doppelförderung i.S. des ZulnvG vor.

## 9. Ausbau kommunaler Radwege

Kommunale Straßenbauprojekte sind – unabhängig von der Neuregelung des Artikels 104b GG – nicht förderfähig.

Nach Inkrafttreten des neuen Artikels 104b GG können Radwege, die nicht Teil kommunaler Straßen sind, förderfähig sein. Dies ist der Fall, wenn Radwege selbständige öffentliche Einrichtungen (z.B. touristische Radwege) darstellen.

Straßenbegleitende Radwege im Verlaufe von Bundes- bzw. Landesstraßen sind danach grundsätzlich förderfähig.

**Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:**

**Ich bitte diesen Runderlass den Ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Ämtern und Gemeinden weiterzuleiten.**

Im Auftrag

  
Hans-Heinrich Lappat